

Amtliche Bekanntmachung**AZ: 6102.2-46-3**

Die Stadt Senden erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 und des § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay. RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayer. Beamtengesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

S A T Z U N G**über die Veränderungssperre im Stadtteil Senden
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Hinter den Gärten - 3. Änderung“****§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Senden hat in der Sitzung am 08.05.2007 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Hinter den Gärten - 3. Änderung“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:
(Siehe auch beiliegender Lageplan)

- Im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Zedernstraße
- Im Westen von der östlichen Grenze der Kiefernstraße
- Im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 1010/2 und 1011/2, Gemarkung Wullenstetten
- Im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze der Lange Straße



§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für zwei Jahre. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Senden, den 2. Februar 2011

Kurt Baiker
Erster Bürgermeister



(Dienstsiegel)

